



Sitzung vom 26. Juni 2018

---

## **BESCHLUSS NR. 233 / S4.05**

### **Stadionweg, Buchholz Genehmigung Abtretungsvertrag Zustimmung Flurwegaufhebung**

#### **Ausgangslage**

Die Gemeinden sind gemäss §§ 115 und 177 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Flurweg Nr. B24, Kat.-Nr. B6658, liegt vollumfänglich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen des Sportareals Buchholz. Mit diesem Beschluss soll der Flurwegstatus dieses Weges aufgehoben werden und das Eigentum am Weg neu zur Stadt Uster übergehen. Der Stadtrat ist als Aufsichtsbehörde über das Flurwegverzeichnis für die Aufhebung des Flurwegstatus zuständig.

Die vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigte Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet Uster beinhaltet ein öffentliches Interesse an der Übernahme des Weges durch die Stadt Uster. Das zu übernehmende Weggebiet ist in einem guten Zustand.

Das Geschäftsfeld Sport beabsichtigt, in der Sportanlage Buchholz ein neues Kunstrasenfeld zu erstellen, das über den heutigen Stadionweg zu liegen kommt. In diesem Zusammenhang soll der Stadionweg verlegt werden.

#### **Neuregelung der Eigentumssituation**

Am 11. November 2015 konnte mit dem Kanton Zürich (Flurwegberechtigter) ein Abtretungsvertrag über die unentgeltliche Abtretung des Eigentumsanteils an Kat.-Nr. B6658 an die Stadt Uster öffentlich beurkundet werden. Die Notariatskosten übernimmt die Stadt Uster.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Stadtrates als Aufsichtsbehörde über das Flurwegverzeichnis. Nach der Genehmigung des Abtretungsvertrages durch den Stadtrat, der Publikation der Flurwegaufhebung und dem Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster, ist die Flurwegaufhebung und Abtretung an die Stadt Uster durch die Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen.

Die Genehmigung des Abtretungsvertrages durch den Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler, mit Vollmacht Nr. 619, liegt bereits vor.

Da nun die beiden Grundstücke Kat.-Nrn. B6658 und B7377 im Eigentum der Stadt Uster sind, werden sie vereinigt. Die LG Vermessung wird beauftragt, eine entsprechende Grundstücksmutation auszuarbeiten. Die entsprechenden Kosten übernimmt das Geschäftsfeld Liegenschaften.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der Flurweg Nr. B24, Kat.-Nr. B6658, Stadionweg, wird als Flurweg gemäss § 115 Landwirtschaftsgesetz aufgehoben.
2. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster, die Aufhebung des Flurweges Nr. B24, Kat.-Nr. B6658, Stadionweg, zu genehmigen.



3. Der am 11. November 2015 öffentlich beurkundete Vertrag über die Aufhebung des Flurweges und die Übernahme des Stadionweges Kat.-Nr. B6658 (368 m<sup>2</sup> Weggebiet) ins Eigentum der Stadt Uster wird genehmigt.
4. Das Geschäftsfeld Liegenschaften wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion die Grundbuchanmeldung zu veranlassen.
5. Das Geschäftsfeld Infrastrukturbau und Unterhalt wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Kat.-Nr. B6658, Stadionweg, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
6. Die LG Vermessung wird beauftragt, nach der Genehmigung der Flurwegaufhebung die Grundstücksmutation über die Zusammenlegung der Grundstücke Kat.-Nrn. B6658 und B7377 auszuarbeiten.
7. Das Geschäftsfeld Liegenschaften wird beauftragt, nach Vorliegen der Grundstücksmutation diese grundbuchlich zu vollziehen.
8. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Baudirektion Kanton Zürich, 8090 Zürich, unter Beilage einer Vertragskopie vom 11. November 2015
  - Notariat und Grundbuchamt, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
  - Gossweiler Ingenieure AG, Adrian Schori, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
  - Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler
  - Geschäftsfeld Liegenschaften, Markus Krauer
  - Geschäftsfeld Infrastrukturbau und Unterhalt
  - Leistungsgruppe Vermessung

öffentlich